

Anlage 2

zur Neufassung der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Meerbusch vom XXXXXXXXX

Erläuterungen

**§ 1**

**Nutzungsverhältnis, Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

(6)

| bisher   | neu             | Erläuterung  |
|--|-----------------|--|
| Für den Eintritt zu Veranstaltungen der Städtischen Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. | <b>entfällt</b> | Die Veranstaltungen der Musikschule sind in der Regel pädagogische Veranstaltungen, für die kein Eintritt erhoben wird. Bei Konzerten nach § 10 sollen keine in der Satzung festgelegten Gebühren erhoben werden, sondern der Eintritt soll jeweils gemäß der Art der Veranstaltung sowie gemäß den jeweiligen Kosten festgelegt werden, vergleichbar der Projektgebühr für zeitlich befristete Unterrichtsprojekte. |

**§ 3**

**Unterrichtszeiten, Unterrichtsorte**

(1)

| bisher  | neu   | Erläuterung  |
|---|---|--|
| Eine Unterrichtseinheit umfasst 50 Minuten, eine halbe Unterrichtseinheit 25 Minuten. Bei Gruppenunterricht kann der unterrichtende Musikschullehrer die Gruppe teilen und jeder Teilgruppe 25 Minuten Unterricht erteilen. | <b>Der Unterricht wird als Einzel- oder Kombiunterricht in Einheiten zu 30, 45 oder 60 Minuten erteilt. Der Kombiunterricht verbindet flexibel die Formen des Einzel- und Gruppenunterrichtes, d.h. gemeinsames und individuelles Lernen.</b> | Die jeweiligen Unterrichtsdauern werden unter § 4 und § 5 neu festgelegt mit einer Differenzierung von Einheiten zwischen 30 bis 60 Minuten wöchentlich. Die Unterteilung in ganze und halbe Unterrichtseinheiten erübrigt sich damit. |

(2)

| bisher   | neu             | Erläuterung   |
|--|-----------------|---|
| Eine Unterrichtseinheit in der Musikalischen Früherziehung | <b>entfällt</b> | Eine Festlegung auf 60 Minuten ist an dieser Stelle nicht |

|                     |  |   |
|---------------------|--|---|
| umfasst 60 Minuten. |  | notwendig. Die Unterrichtsdauer ist unter § 4 festgelegt. |
|---------------------|--|---|

(7)

|   |   |   |
|---|---|---|
| bisher  | neu   | Erläuterung   |
| Dem Teilnehmer wird auf Antrag ein Zeugnis über seine musikalischen Fähigkeiten und Leistungen erteilt. | Dem Teilnehmer wird auf Antrag ein <b>Nachweis</b> über seine musikalischen Fähigkeiten und Leistungen erteilt. | Ein Zeugnis im Sinne der allgemeinbildenden Schulen erteilt die Musikschule nicht, daher ist dieser Begriff missverständlich. |

#### § 4

#### Gebühren Jugendliche

| Unterrichtsart   | Unterrichtseinheit<br>je Unterrichtswoche | Jahresgebühr<br>je Teilnehmer           | monatliche<br>Rate | Änderung/<br>Erhöhung   |
|--|---|---|--------------------|---|
| <b>1. Grundgebühr</b>  |   | 44,50 €                                 | 3,70 €             | + 5 %   |
| <b>2. ELEMENTARBEREICH</b>   |   |   |                    |   |
| <b>2. 1 Musikalische Früherziehung</b>                             | 60 Minuten                                | zusätzlich zu Tarifstelle 1<br>271,20 € | 22,60 €            | + 5 %   |
| <b>2. 2 Musikalische Grundausbildung</b>                           |   |   |                    |   |
| bis 10 Teilnehmer (Klassenunterricht)                              | 45 Minuten                                | zusätzlich zu Tarifstelle 1<br>228,00 € | 19,00 €            | Verkürzung der Unterrichtszeit, tatsächliche Erhöhung um 2,80 € monatlich |
| <b>3. INSTRUMENTAL-, VOKAL und KOMPOSITIONSUNTERRICHT</b>          |   |   |                    |   |
| <b>3.1 Einzelunterricht</b>  |   |   |                    |   |
| 3.11 alle Instrumental- und Vokalfächer, Musiktheorie, Komposition | 30 Minuten                                | zusätzlich zu Tarifstelle 1<br>640,80 € | 53,40 €            | + 5 %   |

|  |            |   |                    |         |
|--|------------|---|--------------------|---------|
| 3.12 alle Instrumental- und Vokalfächer, Musiktheorie, Komposition               | 45 Minuten | zusätzlich zu Tarifstelle 1<br>960,00 € | 80,00 €            | + 3,5 % |
| <b>3.2. Kombiunterricht</b>  |            |   |                    |         |
| 3.21 Kombiunterricht Gruppe 2 Schüler 30 Minuten                                 |            | zusätzlich zu Tarifstelle 1<br>360,00 € | 30,00 €            | neu     |
| 3.22 Kombiunterricht Gruppe 2 Schüler 45 Minuten                                 |            | zusätzlich zu Tarifstelle 1<br>516,00 € | 43,00 €            | neu     |
| 3.23 Kombiunterricht Gruppe 3 Schüler 60 Minuten                                 |            | zusätzlich zu Tarifstelle 1<br>480,00 € | 40,00 €            | neu     |
| 3.24 Kombiunterricht Gruppe 4 -6 Schüler<br>45 Minuten                           |            | zusätzlich zu Tarifstelle 1<br>300,00 € | 25,00 €            | neu     |
| <b>5. Ensemble/Ergänzungsfach</b>  |            | Jahresgebühr<br>je Teilnehmer           | monatliche<br>Rate |         |
| 5.1 Musiktheorie / Gehörbildung  |            | 162,00 €                                | 13,50 €            | + 5,5 % |
| 5.2 Ensembles und Orchester sofern keine Gebühr nach Tarifstelle 1 fällig ist    |            | 162,00 €                                | 13,50 €            | + 5,5 % |
| <b>6. Nutzungsgebühren Musikschulinstrumente</b><br>(Klavier, Harfe, Schlagzeug) |            | 48,00 €                                 | 4,00 €             | neu     |

## § 5

### Gebühren Erwachsene

| Unterrichtsart                              | Unterrichtseinheit<br>je Unterrichtswoche | Jahresgebühr<br>je Teilnehmer | monatliche Rate | Änderung/ Er-<br>höhung |
|---|---|-------------------------------|-----------------|-------------------------|
| <b>2. INSTRUMENTAL- und VOKALUNTERRICHT</b> |   |                               |                 |                         |
| <b>2.1 Einzelunterricht</b>                 |   |                               |                 |                         |
| 2.11 alle Vokal- und Instrumentalfächer     | 30 Minuten                                | 1200 €                        | 100 €           | neu                     |
| 2.12 alle Vokal- und Instrumentalfächer     | 45 Minuten                                | 1800 €                        | 150 €           | neu                     |

|  |            |                                   |                                      |     |
|--|------------|-----------------------------------|--------------------------------------|-----|
| <b>2.2 Gruppenunterricht</b>   |            |                                   |                                      |     |
| 2.21 Gruppe 2 Schüler  | 45 Minuten | 900 €                             | 75 €                                 | neu |
| 2.22 Gruppe 3 Schüler  | 45 Minuten | 600 €                             | 50 €                                 | neu |
| 2.23 Gruppe 4 Schüler  | 45 Minuten | 450 €                             | 38 €                                 | neu |
| <b>3. Ensemble</b><br>Die Jahresgebühren werden nach der durchschnittlichen Teilnehmerzahl berechnet |            | <b>Jahresgebühr je Teilnehmer</b> | <b>monatliche Rate je Teilnehmer</b> | neu |
| Ensemble Fistulatores  | 60 Minuten | 153 €                             | 13 €                                 | neu |
| Ensembles Rondo  | 75 Minuten | 266 €                             | 22 €                                 | neu |

## § 6

### Gebührenermäßigung für Familien, Billigkeitsmaßnahmen und Sozialermäßigungen, Unterrichtsausfall

(2)

| bisher  | neu   | Erläuterung  |
|---|---|--|
| Für darüber hinausgehende Billigkeitsmaßnahmen und Sozialermäßigungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Insbesondere dürfen Gebühren nach dieser Satzung ganz oder zum Teil nur erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. | <b>Einen Anspruch auf Ermäßigung abzgl. anteiliger vorrangiger Ansprüche wie BUT für ihre minderjährigen Kinder haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz bzw. von Kindergeldzuschlag entsprechend den obigen Ausführungen zum SGB II, Leistungsbechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die analoge Leistungen im Sinne der Sozialhilfe beziehen, entsprechend den obigen Ausführungen zum SGB XII sowie Familien mit geringem Haushaltseinkommen, die keine</b> | Die Änderung dient der Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage. |

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p><b>der v.g. Leistungen beziehen nach Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen und Zuordnung zu einem v.g. Rechts- und Personenkreis. Der Antrag auf Ermäßigung ist mit dem Bescheid des Sozialamtes bzw. des Jobcenters sechs Wochen vor Beginn des Unterrichtes einzureichen und gilt für die Dauer des Bescheides. Sollten sich die Voraussetzungen ändern, ist dies der Musikschule umgehend anzuzeigen.</b></p> |  |
|--|--|--|

### § 7

#### Kurse, Projekte und Veranstaltungen

| bisher   | neu  | Erläuterung  |
|--|--|--|
| Die Gebühren für Kurse und Projekte werden von der Schulleitung entsprechend dem Aufwand festgesetzt. In den Fällen, in denen der Betrag 11,00 € je Projektstunde zzgl. Fahrt und Unterbringungskosten sowie anderer barer Auslagen nicht übersteigt, entscheidet die Bürgermeisterin. | Die Gebühren für Kurse und Projekte <b>und besondere Veranstaltungen der Musikschule</b> werden von der Schulleitung entsprechend dem Aufwand festgesetzt. | § 10 Eintrittsgebühren bei Veranstaltungen entfällt. Veranstaltungen im Sinne § 10 (1) werden künftig wie Projekte behandelt und fallen somit unter § 7. |

### § 9

#### Überlassung von Instrumenten

(3)

| bisher   | neu   | Erläuterung   |
|--|---|---|
| Die Überlassungsgebühr beträgt für:<br>alle Musikinstrumente oder Lehr- und Lernmittel für das erste Überlassungsjahr 120,00 €<br>alle Musikinstrumente oder Lehr- und Lernmittel im zwei- | Die Überlassungsgebühr beträgt für:<br>alle Musikinstrumente oder Lehr- und Lernmittel für das erste Überlassungsjahr <b>150,00 €</b><br>alle Musikinstrumente oder Lehr- und Lernmittel im zwei- | Eine Anhebung der Überlassungsgebühren ist erforderlich aufgrund gestiegener Anschaffungs- und Wartungskosten für die Instrumente. Der Gebührenvergleich mit anderen Musikschulen bestätigt dies. |

|   |  |  |
|---|--|--|
| ten Überlassungsjahr 180,00 €<br>Kleinmensurierte Instrumente<br>120,00 € | ten Überlassungsjahr<br><b>210,00 €</b><br>Kleinmensurierte Instrumente<br><b>150,00 €</b> |  |
|---|--|--|

(4)

| bisher   | neu             | Erläuterung  |
|--|-----------------|--|
| Verbrauchsmaterial wie Blättchen hat der Gebührenpflichtige selbst zu besorgen, nach Absatz 2 überlassene Bücher und Hefte hat er auf seine Kosten mit einem nicht klebenden Schutzumschlag zu versehen. | <b>entfällt</b> | Verbrauchsmaterial ist unter (5) genannt. Hefte und Bücher werden nicht mehr von der Musikschule überlassen, sondern sind selbst anzuschaffen. |

## § 10

### Eintrittsgebühren bei Veranstaltungen

| bisher   | neu  | Erläuterung   |
|--|--|---|
| <p>(1) Für Konzerte mit Außenwirkung, also solche, die sich durch ihre Qualität an ein breites Publikum richten, werden Eintrittsgebühren erhoben.</p> <p>(2) Die Eintrittsgebühr beträgt</p> <p>a) für Konzerte des Symphonie- oder Blasorchesters 7,50 €/ Besucher</p> <p>b) für übrige Ensembles 4,00 €/ Besucher</p> <p>c) für Kinder ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- oder Zivildienstleistende, Empfänger von Leistungen nach dem II. oder XII. Buch des Sozialgesetzbuches oder von Arbeitslosengeld II, Schwerbehinderte 50 % der Gebühr</p> <p>(3) Jeder gebührenpflichtige Teilnehmer am Unterricht gem. § 1 (4) erhält pro Musikschuljahr zwei Gutscheine für den Erlass jeweils einer Eintrittsgebühr.</p> | <p><b>entfällt</b></p> <p><b>Eintritte für Veranstaltungen siehe § 7</b></p> | <p>Die Veranstaltungen der Musikschule sind in aller Regel pädagogische Veranstaltungen, für die auch nach bisheriger Regelung kein Eintritt erhoben wird. Bei Konzerten nach § 10 (1) werden künftig die Konzerteintritte jeweils nach der Art der Veranstaltung sowie gemäß den jeweiligen Kosten ermittelt und festgelegt. Dies ist vergleichbar mit den Projektgebühren für zeitlich befristete Unterrichtsprojekte (Musikküken, Instrumentenkarussell, Workshops u.a.). Projektgebühren sind ebenfalls nicht in der Satzung festgelegt und können somit je nach tatsächlichem Aufwand flexibel erhoben werden. Es entfällt damit auch die bisherige Ermäßigungsregelung unter § 10 (2) und die</p> |

|  |  |   |
|--|--|---|
| <p>(4) Für Elternvorspiele, Musizierstunden oder ähnliche Auftritte mit rein interner Zielrichtung wird keine Eintrittsgebühr erhoben.</p> |  | <p>Gutschein-Regelung für gebührenpflichtige Teilnehmer unter § 10 (3) sowie deren aufwändige verwaltungstechnische Abwicklung. Ermäßigungen können dabei auch künftig in angemessenem Umfang gewährt werden. Sie sind für die jeweilige Veranstaltung festzulegen.</p> |
|--|--|---|